



Bildungs- und Kulturdepartement  
Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen  
Telefon 041 666 62 47  
Telefax 041 660 27 27  
E-mail volksschulamt@ow.ch



Schulleiterinnen und Schulleiter  
Schulratspräsidien  
Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden  
Stufenvorstand SHP  
Schulleitung Sonderschule Rüttimeattli  
Schulleitung Juvenat

Sarnen, 3. April 2007

## Richtlinien für Integrative Schulungsformen (ISF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von Rückmeldungen der Schulleitungen haben wir die im Oktober 06 veröffentlichten Richtlinien für Integrative Schulungsformen (ISF) nochmals überarbeitet und einige Änderungen vorgenommen. Im folgenden möchten wir Sie über die Anpassungen informieren und Ihnen die Neufassung der Richtlinien überreichen. Sie können ebenfalls auf der Internetseite des Kantons heruntergeladen werden. ([www.ow.ch](http://www.ow.ch))

- Neben einigen redaktionellen Anpassungen, Präzisierungen und Umplatzierungen ist die grösste inhaltliche Anpassung die **Streichung der ISF - Steuergruppe** aus den Richtlinien. Die Steuerung und Überwachung der gemeindeeigenen ISF - Modelle steht in der Verantwortung der Schulleitung. Auf welche Art sie diese Aufgabe wahrnimmt, ist ihr überlassen und wird nicht in den Richtlinien festgehalten. Das BKD/AVM genehmigt die ISF - Modelle der Gemeinden.
- Weiter wurde auf die Festschreibung einer **pädagogischen Grundausbildung** als Voraussetzung für die Tätigkeit als IF - Lehrperson verzichtet, um der Situation auf dem Lehrstellenmarkt gerecht zu werden.
- Zudem wurde die **Dispenserteilung bei Fremdsprachen** amtsintern neu diskutiert und beschlossen, dass alle Dispensationen in der Kompetenz der Schulleitungen liegen werden. Das AVM wird grundsätzliche Weisungen für die Erteilung von Dispensationen erlassen. Bis dahin gilt noch der vom Erziehungsrat festgelegte Beschluss vom 31.10.2001, dass Fremdsprachendispensationen vom AVM bewilligt werden.
- Die Festschreibung von **20 Kindern als Richtgrösse** wird entgegen dem Wunsch der Schulleitungen in den Richtlinien nicht explizit festgeschrieben, da wie im Anhang II erwähnt, nicht durch zu viele Richtgrössen überreguliert werden will. Gültigkeit hat die Regelung in der übergeordneten VS VO Art. 6 Abs. 2, wonach auf eine angemessene Klassengrösse bei integrativer Förderung hingewiesen wird.

- Der Begriff der **Repetition** wurde generell durch „Klassenwiederholung“ ersetzt, was den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren entspricht. Dem Wunsch, die **Stoffverteilung von zwei auf drei Jahre** nur als zwei Schuljahre anzurechnen, kann nicht entsprochen werden; diese Massnahme kann pädagogisch eine sinnvolle Massnahme sein, ist aber aus administrativer Sicht als Klassenwiederholung zu werten, da es zu einem zusätzlichen Schuljahr kommt. Solange Jahrgangsklassen bestehen, kommt es bei der Stoffverteilung von zwei auf drei Jahre als Folge dieser Massnahme immer zu einem Wechsel der Klasse, was den Begriff Klassenwiederholung ebenfalls rechtfertigt.
- Ausserdem wurde rückgemeldet, dass die Verwendung des Begriffes **DaZ (Deutsch als Zweitsprache)** inhaltlich nicht stimmig sei, dass er nicht mit der Begrifflichkeit des BiG übereinstimme und dass „Deutsch als Fremdsprache“ die reale Situation besser beschreibe. Obwohl diese Argumentation nachvollzogen werden kann, wird am Begriff DaZ festgehalten, da sich dieser Begriff regional durchzusetzen beginnt und die Entwicklung nach der Inkraftsetzung des BiG aufnimmt.
- Ebenfalls der **Begriff der IF - Lehrperson** wurde als störend empfunden, da er nicht im BiG verankert ist. Aufgrund der fast flächendeckenden Verbreitung von Schulen mit integrativen Konzepten im Kanton Obwalden und Veränderungen in der Ausbildungskonzeption der PHZ (MAS in Integrativer Förderung) wird am Begriff IF - Lehrperson festgehalten. Er wird synonym mit SHP verwendet.
- Für die **ILZ - Formulare** wurde beschlossen, dass ab Schuljahr 2008/09 im ganzen Kanton ein einheitliches Zeugnisformular ILZ verwendet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den einzelnen Gemeinden/ SHP's freigestellt, ob sie das ab dem zweiten Semester 2006/07 vorliegende Formular benützen möchten. Das ebenfalls vorliegende ILZ- Fördervereinbarungformular wird den Gemeinden als Orientierungshilfe für ihr gemeindeeigenes Formular zur Verfügung gestellt oder aber kann unverändert mit Kantonslogo übernommen werden.

Wie beim ersten Versand angekündigt, stellen diese Richtlinien ein „Soft law“ dar, das bei der Erstellung des Sonderschulkonzeptes - soweit erforderlich - in einen verbindlichen Erlass gegossen wird. Bis dann werden keine Änderungen mehr in die ISF - Richtlinien aufgenommen. Wir sind Ihnen aber weiterhin dankbar für Rückmeldungen, Hinweise und Ergänzungen aus der Praxis, die der Erstellung eines praxisnahen und -adäquaten Erlasses dienen werden.


Freundliche Grüsse

#### **Amt für Volks- und Mittelschulen**



Manuela Steiner Lagno  
Pädag. Mitarbeiterin

Tel. 041 666 64 11  
e-mail: [manuela.steiner@ow.ch](mailto:manuela.steiner@ow.ch)



Peter Lütolf  
lic. phil.  
Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen  
Tel. 041 666 64 10  
e-mail: [peter.luetolf@ow.ch](mailto:peter.luetolf@ow.ch)

Beilage: erwähnt (ab sofort auch unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch))

Kopie an: Hans Hofer, Hugo Odermatt, Amt für Berufsbildung, AG Sonderpädagogik (Kantonsvertreter), Peter Ambauen externer Schulberater verschiedener Gemeinden)